

## Stadt Schloß Holte-Stukenbrock

# Dokumentation zur Allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 52 "Sender Straße - West"

## Gliederung

- Ausgangslage und Planungsziel
- II. Nachweis über Erforderlichkeit einer UVP-Vorprüfung des Einzelfalls
- III. UVP-Vorprüfung des Einzelfalls tabellarische Beschreibung und Bewertung
  - 1. Merkmale des Vorhabens/Planstraße
  - 2. Standort des Vorhabens
  - 3. Merkmale der möglichen Auswirkungen
  - 4. Fazit

#### März 2021

Verfasser:

Hempel + Tacke GmbH, Bielefeld Unter fachlicher Begleitung der Stadt Schloß Holte-Stukenbrock

# I. Ausgangssituation und Ziel des Bebauungsplans

Anlass der Bebauungsplanneuaufstellung ist die steigende Nachfrage nach Wohnraum in der Stadt Schloß Holte-Stukenbrock. Aufgrund der positiven Entwicklung der Anzahl der Haushalte existiert ein zunehmender Wohnungsbedarf. Das Plangebiet ist aufgrund seiner Lage mit der guten verkehrlichen Anbindung an die Sender Straße und der verträglichen Umfeldnutzungen prädestiniert für eine Wohnbebauung. Es handelt sich um eine bestehende Ackerfläche, die im Nordwesten, Nordosten und Südosten bereits von Bebauung umgeben und bislang unbebaut ist. Im Südwesten bildet die Sender Straße die Abgrenzung gegenüber dem Holter Wald, der sich südlich der Sender Straße erstreckt. Aus stadtplanerischer Sicht wird die Erweiterung des vorhandenen Wohngebiets innerhalb des Siedlungsbereichs nördlich der Sender Straße als sinnvoll erachtet. Die geplante Ergänzung des bestehenden Wohnungsangebots innerhalb des gewachsenen Siedlungsbereichs ist aus städtebaulicher Sicht grundsätzlich sinnvoll, um Flächenreserven im erschlossenen Innenbereich im Sinne des sparsamen Umgangs mit Grund und Boden zu mobilisieren.

Mit der Neuaufstellung des Bebauungsplanes Nr. 52 sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine Nutzung landwirtschaftlicher Flächen für Wohnbauzwecke geschaffen werden. Aufgrund der Nachfrage soll an der Sender Straße ein differenziertes Wohnquartier mit Einzel-, Doppel- und Mehrfamilienhäusern mit insgesamt ca. 120 Wohnungen und einer Kindertagesstätte entwickelt werden.

## II. UVP-Vorprüfung des Einzelfalls

Nach §§ 1 und 2 BauGB ist bei Neuaufstellung, Änderung, Ergänzung oder Aufhebung von Bauleitplänen eine Umweltprüfung durchzuführen.

Bei Bebauungsplänen der Innenentwicklung gemäß § 13a BauGB kann gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 1 BauGB von einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB abgesehen werden, wenn die Grundfläche des Plangebietes 20.000 m² nicht überschreitet, wobei die Grundflächen mehrerer Bebauungspläne, die im engen sachlichen, räumlichen oder zeitlichen Zusammenhang aufgestellt werden, mitzurechnen sind

Da keine anderen Bebauungsplanverfahren im Zusammenhang mit der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 52 stehen, greift die Kumulationsregel in diesem Fall nicht.

Die Gesamtgröße des Plangebietes beträgt ca. 31.500 m². Zur Schaffung von Wohnraum werden auf einer Fläche von ca. 21.850 m² allgemeine Wohngebiete (WA) mit einer GRZ von 0,4 festgesetzt. Hierbei ist zu beachten, dass die festgesetzte GRZ gem. § 19 Abs. 4 Satz 2 BauNVO bis zu einer GRZ von 0,6 überschritten werden darf. Aufgrund der Festsetzung einer öffentlichen Grünfläche von ca. 2.280 m², einer öffentlichen Verkehrsfläche von ca. 6.250 m² und einer Fläche für die Errichtung einer Lärmschutzanlage von ca. 1.050 m² und einer künftigen Grundflächenzahl gemäß § 19 BauNVO von maximal 0,6 liegt die hieraus rechnerisch ermittelte Grundfläche bei etwa 13.100 m². Die Grundfläche des Plangebietes hält somit die Obergrenze von 20.000 m² ein.

Das Planvorhaben erfasst außerdem keine Vorhaben, für die nach Anlage 1 UVPG eine UVP-Pflicht besteht.

Gemäß der Anlage 1 (Liste "UVP-pflichtige Vorhaben") des Landesumweltverträglichkeitsprüfungsgesetzes (UVPG NRW) ist jedoch entsprechend der Formulierung unter der Nr. 5 "beim Bau einer sonstigen Straße nach Landesrecht" eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls notwendig.

Das Planvorhaben sieht auch die Errichtung einer inneren Erschließungsstraße vor, weshalb nach Landesrecht die Notwendigkeit einer UVP-Vorprüfung möglich ist. Daher soll nun vorsorglich eine Vorprüfung des Einzelfalls gemäß UVPG NRW i.V.m. § 7 UVPG für die geplante öffentliche Verkehrsfläche durchgeführt werden.

# III. UVP-Vorprüfung – tabellarische Beschreibung und Bewertung

Die Vorprüfung des Einzelfalls erfolgt in Form einer tabellarischen Beschreibung und Bewertung unter Berücksichtigung der bisher im Planverfahren vorliegenden Informationen. Grundlage der Prüfung sind die Kriterien der Anlage 2 des UVPG NRW.

Wenn die Vorprüfung zu dem Ergebnis kommt, dass von dem Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen ausgehen könne, ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen.

#### 1. Merkmale des Vorhabens

Die Merkmale des Vorhabens und die davon ausgehenden Wirkungen auf die Umwelt sind insbesondere hinsichtlich folgender Kriterien überschlägig zu beschreiben:

Kriterium gemäß UVPG NRW, Anlage 2	Beschreibung / Auswirkung	Bewertung / Erheblichkeit
1.1 Größe des Vorhabens	Geplante Festsetzung öffentlicher Verkehrsfläche im Bebauungsplan Nr. 52 in einer Größe von insgesamt ca. 6.250 m² - davon Bestand (Sender Straße): ca. 2.600 m² - davon Planung (Planstraße A+B): ca. 3.650 m²	Erforderlichkeit einer UVP- Vorprüfung nach Anlage 2 UVPG NRW
	Bestand:  Die Flächen des Plangebietes sind aktuell größtenteils (mit Ausnahme der bestehenden Sender Straße) unversiegelt und werden als Ackerflächen genutzt.  An drei Seiten angrenzend an das Plangebiet bestehen bereits Wohnsiedlungen mit Erschließungsstraßen.  Die äußere Erschließung des Plangebietes erfolgt über die Sender Straße (L790) und den Maikäferweg.  Entlang der Sender Straße ist ein Fuß- und Radweg, sowie ein als Straßengrün genutzter Grünstreifen vorhanden.  Planung:  Die Planung sieht die Entwicklung der Ackerfläche in ein kleinteiliges Wohngebiet mit ca. 120 Wohneinheiten um. Die hierfür notwendige innere Erschließung soll über eine ringförmige Erschließungsstraße mit Anschluss an das bestehende Verkehrsnetz, hier: Anschluss an die Sender Straße und den Maikäferweg, erfolgen.  Für den Ausbau der inneren Erschließungsstraße ist eine Flächeninanspruchnahme von ca. 3.650 m² Ackerfläche notwendig.  Des Weiteren sind keine negativen Wirkungen auf die Kriterien Wasser, Natur und Landschaft zu erwarten.	keine erhebli- chen Auswir- kungen, auf- grund geringer Versiegelung für die Erschlie- ßungsstraße

Kriterium gemäß UVPG NRW, Anlage 2	Beschreibung / Auswirkung	Bewertung / Erheblichkeit
1.3 Abfallerzeugung	Abfälle der Nutzungen "Wohnen" und "Kindertages- stätte" werden im üblichen Ausmaß anfallen und kön- nen über die normale Abfallentsorgung beseitigt wer- den.	keine beson- dere Problema- tik erkennbar
1.4 Umweltverschmutzung und Belästigungen	Durch die Errichtung der geplanten Erschließungsstraße und die damit einhergehende Anbindung des Maikäferweges an die Sender Straße ist eine geringfügige Erhöhung der Verkehrsbelastung des Maikäferweges und der Sender Straße zu erwarten, jedoch nicht in Form von übermäßigen Durchgangsverkehren oder wesentlichen Ziel- und Quellverkehren. Die geplante Straße wird zudem Wohnstraßencharakter haben. Somit ist die Mehrbelastung nicht als übermäßig, sondern als nutzungsverträglich mit den angrenzenden Nutzungen einzustufen.	keine erhebli- chen Auswir- kungen
1.5 Unfallrisiko, insbesondere mit Blick auf verwendete Stoffe und Technologien	Im Rahmen des Vorhabens werden keine gefährlichen oder wassergefährdenden Stoffe gelagert, genutzt oder produziert.	keine beson- dere Problema- tik erkennbar

## 2. Standort des Vorhabens

Die ökologische Empfindlichkeit eines Gebietes, das durch ein Vorhaben möglicherweise beeinträchtigt wird, ist insbesondere hinsichtlich folgender Nutzungs- und Schutzkriterien unter Berücksichtigung der Kumulierung mit anderen Vorhaben in ihrem gemeinsamen Einwirkungsbereich zu beurteilen:

Kriterium gemäß UVPG NRW, Anlage 2	Beschreibung / Auswirkung	Bewertung / Erheblichkeit
2.1 Bestehende Nutzungen	Das Gebiet ist bisher baulich ungenutzt und wird durch eine Nutzung als Ackerfläche, sowie die angrenzenden Wohnnutzungen geprägt.  Die bestehende Ackerfläche weist keine Erholungsfunktion auf.	Keine erhebli- chen Auswir- kungen
2.2 Reichtum, Qualität und Regenerationsfähigkeit von Wasser, Boden, Na- tur und Landschaft	Wasser Keine Auswirkungen auf Oberflächengewässer im Umfeld, sowie die Grundwasserqualität/-quantität erkennbar.	Keine erhebli- chen Auswir- kungen

Kriterium gemäß UVPG NRW, Anlage 2	Beschreibung / Auswirkung	Bewertung / Erheblichkeit
	Boden Schonung des vorhandenen Bodens durch flächensparende Erschließung, aufgrund der Anbindung an bestehende Verkehrsflächen.	
	Natur und Landschaft  Aufgrund der Lage des Plangebiets innerhalb eines bereits durch Wohnbebauung geprägten Siedlungsbereichsist die biologische Vielfalt bereits eingeschränkt.	1.
	Es befinden sich <b>keine Natura 2000-Gebiete</b> im Plangebiet	nicht betroffen
	Es befinden sich <b>keine Naturschutzgebiet</b> e im Plangebiet	nicht betroffen
	Es befinden sich keine Nationalparke im Plangebiet	nicht betroffen
	Es befinden sich keine Landschaftsschutzgebiete im Plangebiet	nicht betroffen
	Es befinden sich keine Naturdenkmäler im Plangebiet	nicht betroffen
	Es befinden sich keine geschützten Landschaftsbe- standteile einschließlich Alleen im Plangebiet	nicht betroffen
	Es befinden sich keine gesetzlich geschützten Biotope im Plangebiet	nicht betroffen
	Es befinden sich keine Trinkwasserschutzgebiete, Heilquellenschutzgebiete, Risikogebiete, Über- schwemmungsgebiete im Plangebiet	nicht betroffen
	Es befindet sich kein Gebiet mit Überschreitung fest- gelegter Umweltqualitätsnormen im Plangebiet	nicht betroffen
	Das Plangebiet befindet sich nicht in einem Gebiet mit hoher Bevölkerungsdichte	nicht betroffen
	Es befinden sich keine verzeichneten Denkmäler, Denkmalensembles, Bodendenkmäler oder als ar- chäologisch bedeutend eingestufte Landschaften im Plangebiet	nicht betroffen

# 3. Merkmale der möglichen Auswirkungen

Die möglichen erheblichen Auswirkungen sind anhand der unter den Nummern 1 und 2 aufgeführten Kriterien zu beurteilen; insbesondere ist Folgendem Rechnung zu tragen:

3.1 Art und Ausmaß der Auswirkungen	Das Vorhaben ist auf das Plangebiet begrenzt und aus Umweltsicht unproblematisch. Untergeordnete Auswirkungen auf Nachbarschaften durch hinzukommende verkehrsbedingte Emissionen sind möglich, die Wohnverträglichkeit wird hierdurch aber nicht beeinträchtigt.	keine erheblichen Auswirkungen
3.2 Grenzüberschreitende Auswirkungen	Grenzüberschreitende Auswirkungen der Planung sind nicht zu erwarten.	keine Auswirkun- gen
3.3 Schwere und Komplexität	Auswirkungen mit besonderer Schwere oder Komplexität sind durch das Vorhaben nicht zu erwarten.	keine Auswirkun- gen
3.4 Wahrscheinlichkeit	Die Umsetzung der Straße zur notwendigen Er- schließung des geplanten Wohngebietes und das hiermit verbundene Eintreten der geringfügigen umweltbezogenen Auswirkungen ist wahrschein- lich.	keine erheblichen Auswirkungen
	Die Nichtumsetzung des geplanten Wohngebietes ist, aufgrund der hohen bestehenden Nachfrage nach Wohnraum in Schloß Holte-Stukenbrock, unwahrscheinlich.	
3.5 Dauer, Häufigkeit und Reversibilität	Die geplante Flächeninanspruchnahme für den Bau der Erschließungsstraße und die hiermit ver- bundenen umweltbezogenen Auswirkungen sind dauerhaft.	keine erheblichen Auswirkungen
	Während der Bauphase sind zeitlich begrenzte, überschaubare Auswirkungen zu erwarten.	

### 4. Fazit

Im Ergebnis der allgemeinen Vorprüfung ist festzustellen, dass, die mit der geplanten Wohngebietsentwicklung einhergehende Planung/Umsetzung einer das Plangebiet erschließenden untergeordneten öffentlichen Straße nach dem bisherigen Kenntnisstand zu keinen erheblichen Auswirkungen im Sinne des UVPG und/oder des UVPG NRW führt. Die Auswirkungen des geplanten Vorhabens sind unter Umweltgesichtspunkten als geringfügig und vertretbar zu bewerten, wobei nicht zu erwarten ist, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen verbleiben werden. Daher besteht nach UVPG und/oder UVPG NRW keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Schloß Holte-Stukenbrock, März 2021